

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ 55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 3. Änderung, Teil 1, für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 68/2, Gemarkung Leutstetten, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 46. Verbandsausschuss-Sitzung am 03.07.2023

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2022 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.866
Berg	8.419
Feldafing	4.343
Gauting	21.276
Gilching	19.247
Herrsching a. Ammersee	11.088
Inning a. Ammersee	4.850
Krailling	7.902
Pöcking	5.641
Seefeld	7.694
Starnberg, St	23.741
Tutzing	10.106
Weßling	5.543
Wörthsee	5.069
Kreissumme:	138.785

Ingrid Zirkelbach

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ 55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 23.05.2023, Aktenzeichen: 41-81-1-5r die vom Stadtrat am 30.01.2023 festgestellte 55. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.12.2022 genehmigt. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches).

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Flächennutzungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.12.2022 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, den 23.06.2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 7402 3. Änderung, Teil 1, für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 68/2, Gemarkung Leutstetten, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 17.05.2023 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2023 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gegeben wird.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

macht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2023 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 22.06.2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 46. Verbandsausschuss-Sitzung am 03.07.2023

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 03.07.2023 um 10:00 Uhr,
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in
82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 45. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 20.03.2023
2. Anpassung der Geldanlagerichtlinie des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 28.06.2023

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.